



EASY SOFTWARE

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären im April 2018, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 durch die Gesellschaft mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Die folgenden Ordnungsnummern beziehen sich auf die genannte Fassung des DCGK.

3. Zusammenwirkung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der DCGK empfiehlt in Ziffer 3.8 Abs. 3 die Vereinbarung eines dem für Vorstandsmitglieder zu vereinbarenden entsprechenden Selbstbehaltes in einer D&O-Versicherung auch für den Aufsichtsrat. Die für den Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG abgeschlossene D&O-Versicherung beinhaltet keinen Selbstbehalt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Sorgfalt und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung nicht verbessert werden.

4. Vorstand

(Ziffer 4.1.3)

Der Vorstand hat die nötigen Vorkehrungen getroffen, um für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien im Unternehmen zu sorgen.

Er hat im Berichtsjahr einen Compliance Officer eingesetzt, an den sich die Beschäftigten persönlich oder geschützt über die E-Mail-Adresse compliance@easy.de wenden können, um Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Der Compliance Officer hat ein Compliance Management System (CMS) etabliert, einen im Berichtsjahr vom Vorstand veröffentlichten Code of Conduct sowie ergänzende Compliance-Richtlinien erarbeitet und für die Mitarbeiter des Unternehmens jährlich verpflichtend zu absolvierende eLearning-Kurse eingeführt.

Der Vorstand wirkt auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien durch die Konzernunternehmen hin.

Auch Dritte haben die Gelegenheit, sich an den Compliance Officer persönlich oder über die Adresse compliance@easy.de zu wenden.

Das Compliance-Management-System wird regelmäßig auf notwendigen Anpassungsbedarf hin überprüft und nötigenfalls aktualisiert. So wurden im Geschäftsjahr 2017 unter anderem Social Media Guidelines und eine Open-Source-Software-Richtlinie aufgestellt und verbindlich eingeführt.

Es sind folgende Meldewege implementiert:

Compliance-Vorgänge, an denen auf Seiten „Beschuldigten“ keine Mitglieder des Vorstands beteiligt sind und die einen hinreichenden Verdacht auf Verletzung eines im Code of Conduct geregelten Grundsatzes bzw. einer gesetzlich geregelten Pflicht begründen, werden an den Vorstand berichtet.

Compliance-Vorgänge, an denen ein Mitglied des Vorstands beteiligt ist und die nach abschließender Bewertung einen hinreichenden Verdacht begründen, werden an den Aufsichtsrat berichtet.

(Ziffer 4.1.5)

Der Vorstand begrüßt den Frauenanteil in den ersten Führungsebenen. Die EASY SOFTWARE AG hatte eine Zielgröße von mindestens 30 % bis zum 30. Juni 2018 geplant. Dieser geplante Frauenanteil wird nicht erreicht werden, da Neubesetzungen durch weibliche Führungskräfte aufgrund mangelnder weiblicher Kandidaten nicht erfolgen konnte. Die EASY SOFTWARE AG plant für die Zukunft eine Zielgröße von mindestens 20 % bis zum 31.12.2019. Derzeit verfügt die EASY SOFTWARE AG über einen Frauenanteil von 17 % in den ersten Führungsebenen.

5. Aufsichtsrat

In Ziffer 5.1.2 Abs. 1 DCGK wird empfohlen, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Auswahl der Vorstandsmitglieder nicht von Kriterien wie beispielsweise Geschlecht, individuelle Orientierung oder Nationalität, sondern vielmehr von ihrer Persönlichkeit und ihrem Sachverstand abhängig zu machen. Insofern wurde und wird dieser Empfehlung nicht entsprochen.

Eine langfristige Nachfolgeregelung für den Vorstand ist aus Sicht des Aufsichtsrats wünschenswert. Allerdings ist das Geschäftsmodell der EASY SOFTWARE AG derzeit von einem starken Wandel geprägt, da die Kunden nicht mehr bereit sind, Software-Lösungen langfristig zu kaufen. Hier findet

ein Wandel zu dem Modell „Software as a Service“ (SaaS) statt. Zudem nehmen die Kunden zunehmend am Cloudcomputing teil. Dies erfordert eine sehr agile Unternehmensführung, die darauf abzielt, diesen Kundenanforderungen gerecht zu werden. Um hier handeln zu können, bedarf es einer entsprechend anforderungsgerechten Auswahl von Vorständen. Hierbei ist eine langfristige Nachfolgeregelung eher hinderlich.

(Ziffer 5.1.3)

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Zudem enthält die Satzung der Gesellschaft organisatorische Regelungen zur Arbeit des Aufsichtsrats. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Größe des Aufsichtsrats wird eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bisher nicht als notwendig angesehen. Der Aufsichtsrat hat dieses Thema im letzten Geschäftsjahr nicht beraten. Er wird allerdings im laufenden Geschäftsjahr dieses Thema beraten und erwägt die Einführung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2 und Ziffer 5.3.3)

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, wird auf die Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen (Prüfungs- und Normisierungsausschuss) verzichtet. Zumal nach der Rechtsprechung des BGH ein Ausschuss mit Beschlusskompetenz wegen § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG aus mindestens drei Personen bestehen müsste. Da sich der Ausschuss dann aus den ohnehin bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzen müsste, wäre die Bildung eines Ausschusses unsinnig. Die Bildung von Ausschüssen ohne Beschlusskompetenz wäre in gleichem Maße unsinnig.

(Ziffer 5.4.1)

Nach Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 des DCGK, eine festzulegende Altersgrenze für

Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. In Bezug auf diese in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK enthaltenen Empfehlungen wird erklärt, dass der Aufsichtsrat sich folgende Ziele bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates gesetzt hat:

Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Branchenvertreter aus dem Bereich der IT Branche und ein Financial Expert angehören. Außerdem sollen dem Aufsichtsrat mindestens zwei Mitglieder mit internationaler Erfahrung angehören. Dem Aufsichtsrat sollen darüber hinaus mindestens zwei unabhängige Mitglieder angehören. Es sollen nicht mehr als ein ehemaliges Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat angehören. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Altershöchstgrenze sowie eine Höchstamtszeit von 15 Jahren für deren Mitglieder eingeführt.

Der Aufsichtsrat trägt den Diversity-Aspekten Rechnung. Der Aufsichtsrat hält es aber für sachgerecht, die Vorschläge für künftige Aufsichtsratsmitglieder nicht von Kriterien wie beispielsweise Geschlecht, individuelle Orientierung oder Nationalität, sondern vielmehr von ihrer Persönlichkeit und ihrem Sachverstand abhängig zu machen. Da der Aufsichtsrat für einen über den 30. Juni 2018 ausreichenden Zeitraum von der Hauptversammlung gewählt ist, ist aktuell eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG von 0 % festgesetzt.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

(Ziffer 7.1.2)

Nach Ziffer 7.1.2 DCGK soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen und Zwischenberichte binnen 45 Tage nach Berichtszeitraum veröffentlicht werden. Aufgrund der Größe und Komplexität der Unternehmensgruppe veröffentlicht die EASY SOFTWARE AG den Konzernabschluss binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende und den Halbjahresabschluss binnen 60 Tagen nach Halbjahresende.



EASY SOFTWARE

Seite 5 von 5 - Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex

EASY SOFTWARE AG

Vorstand und Aufsichtsrat